Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Datum: 11.11.2016
Amt/Az: I.1

Sitzungsvorlage Nr. 70/2016

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungsergebnis		abgelehnt	abgesetzt
					einstimmig	Mehrheitsbeschluss		
_____ - Fraktion								
Verwaltungsausschuss	24.11.2016		X	14				
Rat	01.12.2016	X		12				

Anlage: Richtlinie für die Verleihung des Ehrentellers der Stadt Langelsheim

☐ Beschlussvorschlag ☒ Beschlussempfehlung an den Rat	**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes** **Richtlinie für die Verleihung des Ehrentellers der Stadt Langelsheim**
Die der Vorlage als Anlage beigefügte Richtlinie wird beschlossen.	

Begründung:

Die bisherigen Richtlinien für die Verleihung des Ehrentellers der Stadt Langelsheim sind seit dem 01.06.2002 in Kraft. Durch die jetzige Änderung erfährt die bisherige Richtlinie unter anderem redaktionelle Änderungen. Dies betrifft zunächst eine gendergerechte Formulierung. Weiter werden neben Fraktionen nunmehr auch Gruppen vorschlagsberechtigt. Die Bezeichnung „stimmberechtigte" Mitglieder des Rates in § 3 ist entbehrlich. Das Wort „unveräußerbare" in § 4 Abs. 1 wird durch das Wort „unveräußerliche" ersetzt.

Zudem regelt § 2 in Absatz 1 nunmehr, dass Ratsmitgliedern der Ehrenteller anlässlich ihres Ausscheidens nach mindestens 15-jähriger Ratszugehörigkeit verliehen werden kann.

Ein neuer Absatz 2 des § 2 richtet sich an Personen mit besonders herausragenden, langjährigen Verdiensten im Sinne des § 1 Abs. 1.

* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa

Richtlinie
für die Verleihung des Ehrentellers der Stadt Langelsheim

§ 1

(1) Für die Verdienste um die Stadt Langelsheim vornehmlich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit verleiht die Stadt Langelsheim einen Ehrenteller.

(2) Der Ehrenteller aus Zinn zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Langelsheim und trägt die Inschrift „Ehrenteller – Stadt Langelsheim –". Auf der Rückseite ist der Name der Geehrten oder des Geehrten und das Datum der Verleihung eingeprägt.

(3) Über die Verleihung des Ehrentellers wird eine Besitzurkunde ausgehändigt. In der Urkunde sind die Gründe, die zur Verleihung geführt haben, anzugeben.

§ 2

(1) Der Ehrenteller kann Mitgliedern des Rates anlässlich ihres Ausscheidens verliehen werden, wenn sie mindestens 15 Jahre dem Rat angehört haben.

(2) Der Ehrenteller kann an Personen verliehen werden, die sich besonders herausragende, langjährige Verdienste im Sinne des § 1 Abs. 1 erworben haben.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Ehrung von Persönlichkeiten gem. Abs. 1 und 2 sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und eine im Rat vertretene Fraktion oder Gruppe. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und vertraulich zu behandeln.

§ 3

Über die Verleihung entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form.

§ 4

(1) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrentellers nicht begründet. Der Ehrenteller geht in das unveräußerliche, vererbbare Eigentum des Geehrten über.

(2) Andere Bestimmungen über Ehrungen und Auszeichnungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(3) Der Ehrenteller kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss des Rates entzogen werden.

§ 5

(1) Die Richtlinien für die Verleihung des Ehrentellers der Stadt Langelsheim vom 23.05.2002 treten mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

(2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Langelsheim, 01.12.2016

Stadt Langelsheim

Ingo Henze
Bürgermeister